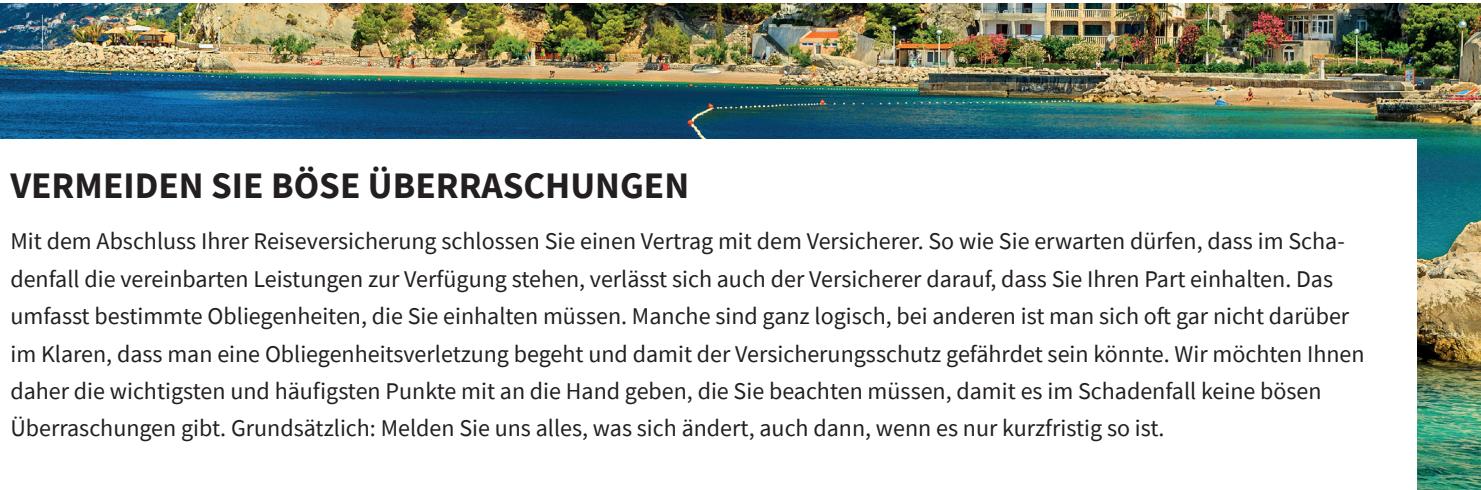


MERKBLATT REISEVERSICHERUNG



VERMEIDEN SIE BÖSE ÜBERRASCHUNGEN

Mit dem Abschluss Ihrer Reiseversicherung schlossen Sie einen Vertrag mit dem Versicherer. So wie Sie erwarten dürfen, dass im Schadenfall die vereinbarten Leistungen zur Verfügung stehen, verlässt sich auch der Versicherer darauf, dass Sie Ihren Part einhalten. Das umfasst bestimmte Obliegenheiten, die Sie einhalten müssen. Manche sind ganz logisch, bei anderen ist man sich oft gar nicht darüber im Klaren, dass man eine Obliegenheitsverletzung begeht und damit der Versicherungsschutz gefährdet sein könnte. Wir möchten Ihnen daher die wichtigsten und häufigsten Punkte mit an die Hand geben, die Sie beachten müssen, damit es im Schadenfall keine bösen Überraschungen gibt. Grundsätzlich: Melden Sie uns alles, was sich ändert, auch dann, wenn es nur kurzfristig so ist.

BITTE BEACHTEN SIE DIE NACHSTEHENDEN PUNKTE

01 | IM ALLTAG

- Sie sind verpflichtet, bei einem Grenzübertritt einen gültigen Reisepass oder einen Personalausweis mitzuführen.
- Als Nachweis für einen Nichtantritt der Reise aus gesundheitlichen Gründen ist ein ärztliches Attest vorzulegen (z. B.: unerwartet schwere Erkrankung; schwere Unfallverletzung; Unverträglichkeit von Impfungen; Schwangerschaft). Das Attest muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Name des Behandlers
 - Vor- und Nachname der behandelten Person
 - Geburtsdatum der behandelten Person
 - Bezeichnung der Krankheit
- Geben Sie Änderungen direkt durch, damit ggf. Anpassungen vorgenommen werden können.

02 | IM SCHADENFALL

- Informieren Sie uns oder den Versicherer bitte unverzüglich über den Eintritt des Schadens, sobald Sie davon Kenntnis erlangen. Stornieren Sie die Reise bei der Buchungsstelle, um die Kosten für die Stornierung möglichst gering zu halten.
- Schäden bedingt durch strafbare Handlungen sind umgehend der zuständigen Polizeistelle anzuseigen (z. B. Diebstahl, Raub). Lassen Sie sich die Anzeige schriftlich bescheinigen!
- Melden Sie Schäden an aufgegebenem Reisegepäck unverzüglich beim Beförderungsunternehmen, beim Beherbergungsbetrieb oder bei der Gepäckaufbewahrung. Äußerlich nicht erkennbare Schäden müssen schriftlich angezeigt werden.
- Versuchen Sie den Schaden so gering wie möglich zu halten.
- Füllen Sie die Fragebögen des Versicherers gewissenhaft und vollständig aus. Sofern Sie Fragen nicht beantworten können, vermerken Sie dies bitte.
- Stellen Sie dem Versicherer alle von ihm angeforderte Belege zur Verfügung (z. B. Buchungsbestätigung).
- Sie sind auf Verlangen des Versicherers dazu verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
- Sollten Sie Ersatzansprüche gegen Dritte gestellt haben, so stehen diese dem Versicherer bis zur Höhe der Ersatzkosten aus dem Versicherungsvertrag zu (Erstattung von Kosten sowie Sach- und Dienstleistungen).
- Verspätungen Ihres Reisegepäcks sind durch das Beförderungsunternehmen schriftlich zu bescheinigen. Ersatzkäufe können durch eine Rechnung nachgewiesen werden.

Bitte beachten Sie, dass diese Aufzählungen unmöglich für jeden individuellen Schadenfall abschließend sein können. Wir möchten Ihnen damit eine Richtschnur für die erfahrungsgemäß häufigsten bzw. wichtigsten Problemstellungen geben. Verstöße können Ihren Versicherungsschutz gefährden oder zu einer verzögerten Schadenabwicklung führen. Wir sind immer für Sie und Ihre Fragen da!